

Satzung der Jugendinitiative Stadtbergen

§ 1 Name und Sitz

1. Die Jugendinitiative führt den Namen Jugendinitiative Stadtbergen
2. Der Sitz der Jugendinitiative ist die Stadt Stadtbergen

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Jugendinitiative arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
2. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen werden angestrebt.

§ 3 Zweck der Jugendinitiative Stadtbergen

1. Förderung des kulturellen Angebots für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Region Stadtbergen und Umgebung, sowie die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung im Hinblick auf Einbindung Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in die selbständige Ausrichtung und Durchführung regelmäßig stattfindender kultureller und freizeitleicher Veranstaltungen.
2. Die Jugendinitiative Stadtbergen vertritt und unterstützt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Stadtbergen und Umgebung.
3. Die Jugendinitiative Stadtbergen führt nicht-kommerzielle Freizeitaktivitäten für junge Menschen durch und fördert den Jugendaustausch.
4. Die Jugendinitiative Stadtbergen will das Engagement junger Menschen, sowie deren soziale Kompetenz fördern. Die Stärkung einer Gruppengemeinschaft steht dabei im Vordergrund.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisatorische Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Körperschaften, welche die in § 3 genannten Zwecke unterstützen sowie mit weiteren im sozialen Bereich tätigen Organisationen und Personen.

2. Ausbildung junger interessierter Menschen zu Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit Unterstützung des Kreisjugendrings und der Diözese Augsburg.

3. Teilnahme an sowie Durchführung von kulturellen und freizeithlichen Angeboten zur Förderung der Jugendarbeit und der internationalen Jugendbegegnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Jugendinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Jugendinitiative ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Jugendinitiative dürfen grundsätzlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. An die Vorstände und Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

5. Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

6. Die Ämter und Aufgaben in der Jugendinitiative werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und zum Zwecke der Wertschätzung und Anerkennung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese darf 720 EUR pro Person und Jahr nicht übersteigen (Ehrenamtspauschale).

7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendinitiative keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Initiative.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet darüber die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Jugendinitiative Stadtbergen in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

3. Reguläre Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr werden. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese volles Stimm- und Wahlrecht.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste.

5. Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele
- durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Jugendinitiative Stadtbergen aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Reguläre Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Jugendinitiative Stadtbergen zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Jugendinitiative Stadtbergen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Oktober des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die pünktliche Beitragszahlung kommt es hier auf den rechtzeitigen Eingang auf dem Konto der Initiative an, und zwar spätestens bis zum 01. Oktober. Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Konto der Initiative eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug. Für den Beitrag von minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind ausschließlich für Vereinszwecke lt. § 2 zu verwenden.

§ 8 Organe der Jugendinitiative

Die Organe der Jugendinitiative sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendinitiative zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, die Frist auf innerhalb einer Woche zu verkürzen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes (bestehend aus Kern- und Fachvorstand)
- Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Initiative
- Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten und Jahresplanung etc.
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen, welche die Mitglieder selbst oder den Zweck und die Aufgaben der Initiative betreffen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Kernvorstand, dem Fachvorstand und dem/der Vorstandsmanager/in.

2. Der Kernvorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen und stellt den Vorstandsvorsitz dar. Er wird vom Fachvorstand sowie der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Der Kernvorstand ist bei Finanztätigkeiten einzelvertretungsberechtigt und für die Führung der Kasse verantwortlich.

4. Die Mitglieder des Kernvorstandes sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Der Fachvorstand setzt sich aus den aufsichtspflichtigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern der Initiative zusammen.
6. Über Neuaufnahmen in den Fachvorstand berät der Vorstand gemeinsam.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal halbjährlich zur Vorstandsrunde zusammen.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind schriftlich festzuhalten.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des/r Vorstandsmanager/s/in.
11. Die Teilnahme jedes Vorstandsmitgliedes an jeder Sitzung des Vorstandes ist Ehrenpflicht, Abwesenheit erfordert ausreichende, möglichst vorherige Entschuldigung.
12. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorstand seine Beschlüsse auch im Telefonrundrufverfahren oder per Email fassen. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der/die Vorstandsmanager/in – jedes andere Vorstandsmitglied telefonisch oder per Email von der anstehenden Beschlusslage zu informieren und den vorgesehenen Beschlusswortlaut exakt bekannt zu geben. Dieser wird in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll genommen und unterzeichnet.
13. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Vertretung der Jugendinitiative nach innen und außen
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Vorstandsrunden und der Mitgliederversammlung
 - die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
 - die Wahl des/r Vorstandsmanager/s/in
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - der Ausschluss von Mitgliedern, wobei der Kernvorstand einen solchen befürworten muss bzw. durchsetzen kann

14. Die Aufgaben des/der Vorstandsmanager/s/in sind

- die Protokollführung bzw. die Vergabe dieser Aufgabe an ein Fachvorstandsmitglied
- die Leitung der Wahl des Kernvorstandes
- bei Ausfall des Kernvorstandes die vorübergehende Leitung der Initiative in der Funktion des Vorstandsvorsitzes

§ 11 Finanzen

1. Die Jugendinitiative führt eine eigene Kasse.

2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und bei Bedarf gegenüber dem Fachvorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist einmal pro Jahr in voller Höhe zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Der Kernvorstand ist berechtigt im Rahmen der Vermögensverwaltung über eine Rücklagenbildung zu entscheiden. Die Rücklage darf die Höhe einer Jahreseinnahme grundsätzlich nicht übersteigen. Die Rücklage ist ausschließlich zeitnah für die in § 3 genannten Zwecke oder zur Deckung außerordentlicher Aufwendungen zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Der Kernvorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Der Fachvorstand und die Mitgliederversammlung sind darüber umgehend zu informieren.

§ 13 Auflösung der Jugendinitiative

1. Die Jugendinitiative Stadtbergen kann durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung der Initiative oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Jugendinitiative geht das Vermögen an die Stadt Stadtbergen. Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.